

sich doch im Jahre 1839 für nicht competent erklärt hatte, in den hannöverischen Verfassungskämpfen ein entscheidendes Wort zu sprechen, der Regierung die Weisung, die bestehende Verfassung und Gesetzgebung des Landes so abzuändern, daß sie mit den Bundesgesetzen übereinstimme, und die ritterschaftlichen Beschwerden daraus entfernt würden. Darauf hin berief im Sommer 1855 die Regierung die Stände und legte ihnen die Grundzüge einer Revision der Verfassung vor, die fast alles beseitigte, was das Jahr 1848 Gutes geschaffen hatte. Als aber der Verfassungsausschuß als Antwort darauf den Ständen vorschlug, an den König eine Adresse zu richten mit der Bitte, er möge Maßregeln ergreifen, geeignet, die Souveränität der Krone, die Selbständigkeit des Königreichs und seine Verfassung sicher zu stellen, wurden die Stände nach Hause geschickt, und durch königliche Verordnung vom 1. August 1855 „in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 19. April“ eine Reihe von Gesetzen einseitig erlassen, welche im Wesentlichen die Bestimmungen von 1840 wieder herstellten und den mit seinem königlichen Vater vereinbarten Verfassungszustand von 1848 aufhoben. Eine strenge Verordnung über das dienstliche Verhalten der „königlichen“ Diener brachte die Staatsdienerschaft zum Schweigen; richterliche Beamte, welche die Rechtsgültigkeit der neuen Bestimmungen in Frage gestellt hatten, wurden ihres Dienstes entlassen. Zu gleicher Zeit wurde ebenfalls durch königliche Verordnung die Trennung der Landeskasse nach der Weise des Jahres 1840 wieder eingeführt, aber auch dem Lande die Hoffnung gemacht, daß die königliche Regierung geneigt sei, eine Wiedereinführung der Kassenvereinigung zu gestatten, wenn die Stände den demnächst zu machenden Vorschlägen zustimmen würden. Erst im Jahre 1857 gelang es der Regierung durch den äußersten Druck, den sie auf die Beamten und alle sonst irgendwie abhängige Personen ausübte, sowie dadurch, daß man selbst den pensionierten Staatsdienern, von denen man eine oppositionelle Haltung erwartete, den Eintritt in die Kammer versagte, sich eine in ihrer Majorität gefügige Kammer zu verschaffen und mit dieser wurde eine Vereinigung der Kassen unter der Bedingung vereinbart, daß die Bedarfssumme für den königlichen Haushalt hinfort nicht in baarem Gelde ausbezahlt, sondern zu deren Beschaffung ein so großer Theil des Domanalgutes ausgeschieden werden solle, daß dessen Erträgnisse jene Bedarfssumme liefern könnten. Bei der Ausscheidung gieng man aber so zu Werk, daß die ausgeschiedenen Domänen zum offenbaren Nachtheil des Landes einen den Anschlag weit übertreffenden Uberschuß lieferten. Dieses Vorgehen erregte fast in allen Kreisen der Bevölkerung die tiefste Verstimmung, und es schien Manchem, als ob die königliche Regierung bei dem Verfassungsstreit nicht bloß durch politische Rücksichten, sondern zum großen Theil durch das Verlangen bestimmt sei, auf diesem Wege eine Erhöhung der königlichen Bedarfssumme zu erwirken. So wuchs die Opposition im Lande von Tag zu Tag, und mancherlei Verbesserungen der inneren Verwaltung wurden mit Lauheit aufgenommen.